LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Verbraucherschutz, FQA,
Betreuungsstelle

Werbekonzept gem. § 5 GlüStV 2021

Firma: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Name des Inhabers / Geschäftsführers: _____
Name der Spielhalle: _____
Anzahl der Geld-/Gewinnspielgeräte: _____
Anzahl der Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit: _____

Ansprechpartner für das Werbekonzept im Unternehmen:
_____
Beschreibung Ihrer Werbeabsichten (ggf. auch gesondertes Schreiben) in Bezug auf die Spielhalle:

Hiermit erklären wir, dass wir nur Werbung in Form der Kennzeichnung unserer Spielhalle mit Namensschild und im Einklang mit den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 machen.
Die entsprechenden Regelungen sind uns bekannt:
Die Werbung für die Spielhalle hat mit den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages in Einklang zu stehen (§ 1, § 5 Abs. 1 u. 2, § 26 GlüStV 2021). Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotene Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spieltrieb geschaffen werden (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021). Die Verwendung von Pylonen, Fahnen und / oder ähnlich besonders auffälligen Gestaltungen als Werbemittel sind nicht zulässig. Für die Benennung der Spielhalle und in der laufenden Werbung sind spielanreizende Bezeichnungen wie „Casino“ unzulässig (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021). Die Verwendung von Spielmarken (Jetons und Chips) und von zum Zweck des öffentlichen Glücksspiels ausschließlich in Spielbanken zugelassenen Spielgeräten (z.B., Roulettetisch) bei Werbemaßnahmen ist unzulässig. Im Übrigen sind Werbeanlagen größer als einen Quadratmeter baurechtlich genehmigungspflichtig.

- bitte wenden

Wir erklären weiter, dass in den Medien, in denen gemäß Werberichtlinien vom 01.02.2013 Werbung verboten ist, keine Werbung gemacht wird.
Sollte im Einzelfall eine Werbemaßnahme geplant sein oder werden, ist diese mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

_____

Ort, Datum Unterschrift